

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 28. Juni 2023

Erläuterungen zur 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2a	Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG) ➤ Umbau der Tierhaltung: Regelungspaket zur Haltungskennzeichnung	3
!	2b	Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	3
!	2c	Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	3
	8a	Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung	8
	8b	Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung	8

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	11	Gesetz zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ➤ Wahlrechtsänderung soll die Einführung einer Sperrklausel für die Europawahlen durchsetzen	13
!	17	Entschließung des Bundesrates zum 75-jährigen Bestehen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ➤ Würdigung eines besonderen Dokuments	15
!	20	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG) ➤ mehr Attraktivität für das Pflegestudium durch Vergütung und duale Ausgestaltung	17
	22	Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG) ➤ Schaffung einer vollständigen digitalen Inhaltsdokumentation erstinstanzlicher strafgerichtlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten	20
	23	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten ➤ Erweiterung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren	22
!	25	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften ➤ Mautpflicht auch für „Sprinter“	24

**TOP 2a: Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)
- BR-Drucksache 272/23 -**

Einspruchsgesetz

**TOP 2b: Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes
- BR-Drucksache 275/23 -**

Einspruchsgesetz

**TOP 2c: Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- BR-Drucksache 511/22 sowie 282/23 -**

Inhalt der Vorlagen

Mit den vom Deutschen Bundestag am 16.06.2023 beschlossenen Gesetzen¹ (TOP 2a und 2b) wird zum einen die Einführung einer Kennzeichnung von frischem, unverarbeitetem Schweinefleisch, das in Deutschland hergestellt wurde, beim Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel, in Fleischereifachbetrieben und beim Onlinehandel geregelt. Zum anderen wird das Baugesetzbuch (BauGB) um eine Regelung ergänzt, die es bauplanungsrechtlich erleichtert, bestimmte gewerbliche Tierhaltungsanlagen so zu ändern, dass sie den Anforderungen an die höheren Haltungsformen nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) genügen. Diese Erleichterung soll unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend für die Errichtung eines Ersatzbaus gelten.

Mit der Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TOP 2c) wird das TierHaltKennzG untersetzt. So werden Mindestanforderungen zum Schutz von Mastschweinen, soweit die Haltungseinrichtungen nach dem TierHaltKennzG Außenkontaktkontakt vorsehen, festgelegt. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Freilandhaltung von Mastschweinen ergänzt.

Nach dem TierHaltKennzG ist für Lebensmittel die Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend. Ausländische Produkte können freiwillig an der Kennzeichnung teilnehmen. Das bedeutet, dass Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, vor Abgabe an die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einer Information über die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, zu versehen sind. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungsform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Ausschlaggebend ist der maßgebliche Haltungsabschnitt, bei Schweinen die Mastphase.

Es wird eine einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt. Die fünf Haltungsformen sind:

¹ BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkte 9 und 10)

- Stall (gesetzlicher Mindeststandard),
- Stall plus Platz,
- Frischluftstall,
- Auslauf/ Weide,
- Bio.

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Anforderungen und die Verwendung der Tierhaltungskennzeichnung erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder.

Der Deutsche Bundestag hat folgende erwähnenswerte Änderungen im TierHaltKennzG gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen:

- die Haltungsform Auslauf/ Freiland wurde in Auslauf/ Weide umbenannt.
- Die Vorgabe an den Frischluftstall bezüglich der Öffnung des Stalles wird allgemeiner und flexibler formuliert.
- Die Platzvorgaben je Tier bei der Haltungsform Stall plus Platz werden angepasst – 12,5 Prozent mehr Platz statt 20 Prozent, dabei gibt es aber mehr qualitative Elemente (z. B. die verpflichtende Bereitstellung von Raufutter).
- Die Kennzeichnung bezieht sich auf die Charge, nicht auf das einzelne Produkt.
- Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Hackfleisch aus der Haltungsform Stall und Frischluftstall) wird die Angabe der Haltungsformen in 5-Prozent-Schritten gerundet.
- Es wurde die Möglichkeit eröffnet, Lebensmittel, die von Tieren aus einer anderen Haltungsform als der explizit gekennzeichneten stammen, beizumischen, ohne dies explizit zu kennzeichnen. In den gesetzlich abschließend geregelten Fällen wird dann ausschließlich mit der dominierenden Haltungsform gekennzeichnet.

Das TierHaltKennzG (TOP 2a) und die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TOP 2c) sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das Gesetz betreffend die Änderung des BauGB (TOP 2b) soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 1028. Sitzung am 25.11.2022 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein TierHaltKennzG eine umfangreiche und sehr kritische Stellungnahme (58 Ziffern) beschlossen [BR-Drucksache 505/22 (Beschluss)].² Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, hat sich in dieser Sitzung ablehnend zu dem Gesetzentwurf geäußert.³ Bis auf kleine und redaktionelle Änderungen wurde die Stellungnahme des Bundesrates durch den Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt.

² [BR-Drucksache 505/22 \(Beschluss\)](#)

³ [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 17\)](#)

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 16.01.2023 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (TOP 2a) eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die angehörten Sachverständigen haben mehrheitlich weitreichenden Änderungsbedarf gesehen, der sich zum Teil auch mit der Stellungnahme des Bundesrates gedeckt hat. Der überwiegende Teil der Sachverständigen ist der Meinung gewesen, dass der Gesetzentwurf weder die Situation der Tiere noch die Verbraucherinformation verbessert.⁴

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (TOP 2b) zum BauGB (BT-Drucksache 20/6422) durchgeführt.⁵

Der Umbau der Nutztierhaltung und die Tierhaltungskennzeichnung waren auch Themen auf der Sonder-Agrarministerkonferenz (AMK) am 05.05.2023 in Berlin. Dort wurde u. a. beschlossen, dass ein tragfähiges Gesamtkonzept zum Umbau der Tierhaltung notwendig ist. Zudem wird die Notwendigkeit gesehen, die gesamte Schweinehaltung, insbesondere die Sauen- und Ferkelhaltung sowie die Außer-Haus-Verpflegung, weitere Vermarktungswege sowie verarbeitete Produkte aufzunehmen. Weiterhin fehle ein klares und ausreichendes Finanzierungskonzept.

In einer Protokollerklärung haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verdeutlicht, dass sie kein Gesamtkonzept erkennen können, um möglichst vielen Betrieben eine nachhaltige Grundlage zur Ausrichtung der Tierhaltung auf mehr Tierwohl zu bieten. Unabhängig davon sehen sie zu einigen Punkten des Gesetzentwurfs und der Richtlinien erheblichen Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.⁶

Bereits in der vergangenen (19.) Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens im Bundesrat behandelt (BR-Drucksache 464/19).⁷ Mit dem damaligen Gesetzentwurf sollte ein einheitliches, staatliches Tierwohllabel zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft eingeführt werden. Die Verwendung des Zeichens sollte freiwillig sein, jedoch an die Erfüllung von bestimmten Kriterien von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung gebunden sein. Da der Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag in der 19. Wahlperiode nicht beschlossen wurde, unterfiel er der Diskontinuität.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Parteien darauf verständigt, dass ab 2022 eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung eingeführt wird, die auch Transport und Schlachtung umfasst.⁸ Das vorliegende Gesetz zur Tierhaltungskennzeichnung bezieht sich nur auf den Lebensabschnitt „Mast“. Die Bereiche der Ferkelerzeugung, Aufzucht sowie Transport und Schlachtung bleiben dagegen unberücksichtigt.

⁴ [öffentliche Anhörung vom 16.01.2023](#)

⁵ [öffentliche Anhörung vom 08.05.2023](#)

⁶ [AMK-Beschlüsse](#)

⁷ [DIP-Vorgang](#)

⁸ [Koalitionsvertrag \(dort Seite 34\)](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 2a:

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für den Fall, dass der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt, eine Entschließung zu fassen. Es soll festgestellt werden, dass der im Bundesprogramm vorgesehene Finanzansatz von 1 Milliarde Euro für die Förderung der Investitions- und Betriebskosten für den gesamten Umbau der Tierhaltung bisher deutlich zu niedrig ist. Der Bund soll gebeten werden, ein langfristiges Finanzierungskonzept für den gewollten Transformationsprozess vorzulegen. Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, noch in diesem Jahr die Haltungskennzeichnung auf die Produktionsstufen Ferkelproduktion und Ferkelaufzucht auszuweiten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Gegebenenfalls hat er über das Fassen einer Entschließung abzustimmen.

TOP 2b:

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Des Weiteren empfehlen beide Ausschüsse, eine Entschließung zu fassen. So sollte es u. a. Haltern von Jungsaunen und Saunen baurechtlich möglich sein, bei der Anpassung ihres Betriebes über die Mindestvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehende, dem Tierwohl dienende Haltungsbedingungen vorzusehen. Zudem sollte eine rechtliche Regelung im BauGB geprüft werden, wonach der baurechtliche Bestandsschutz von leerstehenden Tierhaltungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nach einer angemessenen Frist erlischt.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* schlägt außerdem vor, dass in § 245a Absatz 6 BauGB die dort vorgesehene Maßgabe gestrichen werden soll, die im Falle eines Ersatzneubaus für Tierwohlställe für das aufzugebene Stallgebäude eine Rückbauverpflichtung vorsieht.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Gegebenenfalls hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

TOP 2c:

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Überwiegend sollen mit den

Maßgaben Anpassungen an das durch den Deutschen Bundestag geänderte TierHaltKennzG erfolgen bzw. redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer Entschließung. So sollte es u. a. Haltern von Jungsauen und Sauen baurechtlich möglich sein, bei der Anpassung ihres Betriebes über die Mindestvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehende, dem Tierwohl dienende Haltungsbedingungen vorzusehen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 8a: Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
- BR-Drucksache 289/23 -*****Einspruchsgesetz*****TOP 8b: Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
- BR-Drucksache 284/23 -****Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 8a:

Das vom Deutschen Bundestag am 23.06.2023 beschlossene Gesetz zielt darauf ab, den sich in Deutschland verstärkenden Fachkräftemangel zusätzlich durch verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu beheben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten werden weiterentwickelt, Hürden für Antragstellende bei der Beantragung von Visa und Aufenthaltstiteln gesenkt und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechend angepasst. Die Erwerbseinwanderung aus Drittstaaten beruht künftig auf drei Säulen: der Fachkräftesäule, der Erfahrungssäule sowie der Potenzialsäule. Bei akutem Arbeitskräftemangel soll in Bereichen ohne spezielle Qualifikationsanforderung zusätzlich ein neuer kontingentierter Weg in eine kurzfristige Beschäftigung eröffnet werden. Für vorqualifizierte Drittstaatsangehörige wird eine neue Aufenthaltserlaubnis für eine Anerkennungspartnerschaft eingeführt, um das Erlangen eines in Deutschland anerkannten Abschlusses attraktiver zu gestalten. Durch die Einführung einer Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems wird Personen mit einem ausländischen mindestens zweijährigen Berufsabschluss oder einem Hochschulabschluss die Arbeitssuche ermöglicht.

Die im Zuge der parlamentarischen Beratungen vorgenommenen Änderungen sehen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung u. a. vor:

- Streichung des Wortes „Begrenzung“ bezogen auf den Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern in § 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG),
- Absenkung der zu erzielenden Mindestgehaltsschwelle für die Erteilung der Blauen Karte EU für Regelberufe auf 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,
- Erweiterung des bis 2028 befristeten Familiennachzugs auf Eltern und Schwiegereltern zu aufenthaltsberechtigten Fachkräften und Möglichkeit des Verzichts auf das Wohnraumerfordernis bei Familiennachzug für diesen Zeitraum,
- Neuregelung der Aufenthaltserlaubnisse für Inhabende eines Gründerstipendiums,
- Ermöglichung der Einwanderung zu Erwerbszwecken für Personen mit privaten ausländischen Berufsabschlüssen einer Auslandshandelskammer über die so genannte Chancenkarte,
- Möglichkeit für Änderungen zur Absenkung der Mindestvoraussetzungen für Deutschkenntnisse im vorgesehenen Punktesystem,

- Überführung der bisherigen Ausbildungsduldung für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in eine Aufenthaltserlaubnis,
- Grundsätzliche Möglichkeit des Spurwechsels für Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 29.03.2023 eingereist sind und sich noch im Asylverfahren befinden; jedoch ohne die erweiterten Familiennachzugsmöglichkeiten in diesen Fällen.

Mit dem Gesetz wird zudem die Richtlinie (EU) 2021/1883, die umfassend das Recht der Blauen Karte EU (Aufenthaltstitel für ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten) modernisiert, in nationales Recht umgesetzt.

Das Gesetz sieht ein gestaffeltes In-Kraft-Treten vor, wobei erste Teile am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, frühestens am 01.12.2023, in Kraft treten.

Zu TOP 8b:

In der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat werden Anpassungen in der Beschäftigungsverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie der AZRG-Durchführungsverordnung vorgenommen.

Ziel der Verordnung ist es, die Einwanderung von ausländischen Fach- und Arbeitskräften zu erleichtern und deutlich zu steigern sowie die Visaverfahren zu beschleunigen. Dazu ist Folgendes vorgesehen:

- Künftig soll ausreichend Berufserfahrung in Kombination mit einem mindestens zweijährigen Berufs- oder Hochschulabschluss zur Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen berechtigen.
- Arbeitgeber können mit der Anerkennungspartnerschaft ausländische Fachkräfte dabei unterstützen, die Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses nachzuholen.
- Erstmals wird ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte geschaffen.
- Mit Entfristung der so genannten „Westbalkanregelung“ können Arbeitskräfte aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nord-Mazedonien, Montenegro und Serbien dauerhaft einreisen, wenn sie eine Anstellung in Deutschland nachweisen können. Dabei wird das bisherige Kontingent verdoppelt.
- Unabhängig von einer Qualifikation wird eine Möglichkeit zur kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung eingeführt.
- Zur Stärkung der Bildungsmigration wird beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung nicht mehr geprüft, ob vorrangige Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.

Da mit dem Gesetz (TOP 8a) die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung geschaffen wird, steht die Verordnung unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz zuvor verkündet wird und in Kraft getreten ist.

Ergänzende Informationen

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP Festlegungen zur Arbeitskräfteeinwanderung getroffen (dort Seite 33 ff.).

Die Bundesregierung hat am 30.11.2022 Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen.⁹ Mit dem Gesetz (TOP 8a) sollen diese Vorhaben, soweit sie das AufenthG betreffen, umgesetzt werden. Zur Notwendigkeit des Vorhabens führt die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzes aus, dass die Arbeitsmarktsituation davon geprägt sei, dass Unternehmen vermehrt Schwierigkeiten hätten, qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Im vierten Quartal 2022 habe die Zahl der offenen Stellen 1,98 Millionen betragen. Dies sei der höchste jemals gemessene Wert. Zur Bedarfsdeckung sollten in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale gehoben werden. Da es absehbar sei, dass diese nicht ausreichen, müssten Drittstaatsangehörige für eine Erwerbsmigration nach Deutschland gewonnen werden.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages führte am 22.05.23 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durch.¹⁰ Am 21.06.23 wurde der Gesetzentwurf durch den Ausschuss abschließend beraten.¹¹ Neben umfangreichen Änderungen hat der Ausschuss einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/ CSU, AfD und Die Linke angenommen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, die so genannte Westbalkanregelung zu einem Teil des Instrumentenkastens für Migrationsabkommen zu machen. Wird mit einem Staat ein Migrationsabkommen mit der analogen Anwendung der Westbalkanregelung geschlossen, dann wird das von der Bundesregierung verhandelte Kontingent nicht auf das bestehende Kontingent der Westbalkanstaaten angerechnet und per Verordnung umgesetzt.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang in seiner 1033. Sitzung am 12.05.2023 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen [BR-Drucksache 137/23 (Beschluss)]¹² und u. a. darauf hingewiesen, dass das Drei-Säulen-Modell nur dann zum Erfolg führen wird, wenn alle damit verbundenen Rahmenbedingungen in der Umsetzung verbessert werden. Hierzu zählten digitalisierte Verwaltungsverfahren. Insbesondere sei eine vollständige Digitalisierung der Visumverfahren über die Auslandsvertretungen Deutschlands anzustreben und umzusetzen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der ostdeutschen Länder haben auf ihrer Regionalkonferenz (MPK-Ost) am 13.06.2023 das Thema Fachkräftesicherung beraten. Sie haben u. a. darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsministerinnen und -minister sowie die Arbeitsministerinnen und -minister der ostdeutschen Länder im Oktober 2023 zusammenkommen, um weitergehende Maßnahmen zu entwickeln. Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit bereits existierende Strukturen und Kooperationen genutzt werden und inwieweit die Aktivitäten der ostdeutschen Länder zur Fachkräftesicherung und zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte stärker gebündelt und besser koordiniert werden können. Zudem wurde die Bundesregierung gebeten, zur Optimierung und Beschleunigung die bundesrechtlichen Verfahren zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und durchgängig zu digitalisieren.¹³

⁹ [Pressemitteilung des BMAS vom 30.11.2022](#)

¹⁰ [öffentliche Anhörung](#)

¹¹ [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses: BT-Drucksache 20/7394](#)

¹² [BR-Beschluss](#)

¹³ [MPK-Ost-Beschluss \(dort TOP 1.4\)](#)

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 23.06.2023 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung der CDU/ CSU-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie Enthaltung der Fraktion Die Linke angenommen.¹⁴ Außerdem wurde der o. g. Entschließungsantrag vom Deutschen Bundestag beschlossen (zu BR-Drucksache 289/23).

Mit dem Gesetz ist die Verordnung (TOP 8b) eng verknüpft. Die sich im parlamentarischen Verfahren ergebenden Änderungen zum Gesetz haben Auswirkungen auf den Verordnungstext. Neben rein redaktionellen Änderungen ergeben sich aufgrund der Neufassung des § 16d Absatz 3 AufenthG (Entschlackung und Vereinfachung der Anerkennungspartnerschaft) Folgeänderungen. Weitere technische Folgeänderungen ergeben sich insbesondere aus der Einfügung des § 16g AufenthG (Schaffung eines Aufenthaltstitels für diejenigen, die die Voraussetzungen der bisherigen Ausbildungsduldung erfüllen). Weiter wird die Regelung für Berufserfahrene, die einen zwei-jährigen ausländischen Abschluss voraussetzt, um Abschlüsse der deutschen Auslandshandelskammern ergänzt. Aufgrund der Standardsetzung durch die Auslandshandelskammern sind diese Abschlüsse solchen des dualen Systems im Wesentlichen vergleichbar. Aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Fälle (derzeit 600 Zertifikate pro Jahr) handelt es sich um keine Änderung von wesentlichem Gewicht.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 8a:

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus eine Entschließung zu fassen, in der die mit dem Gesetz geschaffene Möglichkeit des Familiennachzugs, die sich über die Kernfamilie hinaus auf Eltern und Schwiegereltern erstreckt und ab 01.03.2023 zur Anwendung kommen soll, begrüßt wird. Des Weiteren wird angeregt, dass es künftig allen Fachkräften und weiteren o. g. Erwerbstätigen möglich sein sollte, ihre Eltern und Schwiegereltern im Rahmen des § 36 Absatz 3 AufenthG (neu) unter Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nachzuholen. Auf die Beschränkung dahingehend, dass der stammberechtigten Person am oder nach dem 01.03.2024 erstmals eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sein muss, solle verzichtet werden, so dass auch Fachkräfte, die sich schon zuvor mit den genannten Titeln in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, von den Änderungen profitieren können.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Zu TOP 8b:

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

¹⁴ BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 5)

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsvorschläge des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* betreffen den Wegfall der Zustimmungsprüfung bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Limitierung soll aufgehoben; außerdem die Vorrangprüfung abgeschafft werden. Zusätzlich empfehlen der Ausschuss gemeinsam mit dem *Gesundheitsausschuss*, dass bei ausländischen Pflegehilfskräften die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsaufnahme grundsätzlich für mindestens zwölf Monate erfolgen soll.

Die Empfehlung des *Wirtschaftsausschusses* betrifft den kontingentierten Arbeitsmarktzugang. Hier soll auf die verpflichtende Bindung des Arbeitgebers an einen Tarifvertrag verzichtet werden. Unternehmen, die freiwillig angemessene oder an Tarifverträgen orientierte Löhne zahlen, sollen nicht benachteiligt und nicht von dieser Möglichkeit der Personalgewinnung ausgeschlossen werden.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte hinsichtlich TOP 8a unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker bzw. bezüglich TOP 8b unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

**TOP 11: Gesetz zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments
- BR-Drucksache 276/23 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation der Europäischen Wahlrechtsreform geschaffen.

Der Rat der Europäischen Union hatte am 13.07.2018 gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Änderung des geltenden EU-Wahlrechtaktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) beschlossen. Dieser Beschluss tritt nach Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben in Kraft. In Deutschland ist gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 GG ein Gesetz erforderlich, das nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 GG von jeweils einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Bundesrates beschlossen werden muss.

Ergänzende Informationen

Zentrales Element der zu ratifizierenden Änderung des Europäischen Direktwahlakts 2018 ist die Einführung einer Sperrklausel für die EP-Wahlen in einer Spannweite von 2 bis 5 Prozent. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte zuvor in zwei Urteilen aus den Jahren 2011 und 2014 Sperrklauseln bei den Europawahlen als nicht gerechtfertigten Eingriff in den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und damit als verfassungswidrig bewertet.¹⁵ Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 12.06.2023¹⁶ sah die Mehrheit der Verfassungsexperten nun die durch den EU-Ratsbeschluss als EU-primärrechtliche Änderung geforderte Einführung einer Sperrklausel bei den Europawahlen in Deutschland als zulässig an.

Der Deutsche Bundestag hat bereits am 15.06.2023 das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.¹⁷ Der Bundesrat hatte in seiner 1033. Sitzung am 12.05.2023 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben [BR-Drucksache 104/23 und 104/23 (Beschluss)].

Auf EU-Ebene steht mittlerweile nur die Ratifikation von Deutschland, Zypern und Spanien noch aus. Es erscheint jedoch fraglich, ob Spanien, das ab 01.07.2023 die EU-Ratspräsidentschaft übernimmt, die Wahlrechtsänderung maßgeblich voranbringt. Bei den im Herbst 2023 anstehenden

¹⁵ *BVerfGE 129, 300; BVerfGE 135, 259*

¹⁶ *öffentliche Anhörung*

¹⁷ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 15)*

Parlamentswahlen ist die spanische Regierungspartei PSOE auf die Zustimmung kleiner Parteien angewiesen, die die Sperrklausel ablehnen. Somit besteht die Gefahr, dass die Reform nicht mehr rechtzeitig vor den EP-Wahlen im Juni 2024 in Kraft treten könnte.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder).

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 17: Entschließung des Bundesrates zum 75-jährigen Bestehen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen - BR-Drucksache 262/23 -

Inhalt der Vorlage

Der von der Freien und Hansestadt Hamburg eingebrachte Entschließungsantrag soll – anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR) – die besondere Bedeutung dieses Rechtsdokumentes würdigen. Die AEMR hätte u. a. eine zentrale Orientierung bei der Formulierung des Grundrechtskataloges des GG gegeben.

Der Bundesrat soll mit der Entschließung „die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte“ unterstreichen und die massiven Menschenrechtsverletzungen durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine verurteilen. Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, den „Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit aktiv fortzusetzen“. Jene, die einen „wichtigen Beitrag zur Fortschreibung der Erfolgsgeschichte der Menschenrechte“ leisten, sollen weiterhin unterstützt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Verabschiedung der AEMR jährt sich am 10.12.2023 zum 75. Mal.¹⁸ Die AEMR wurde bereits in über 500 Sprachen übersetzt und gilt somit als das am meist übersetzte Textdokument der Welt.¹⁹ Seit 1950 wird der 10.12. auf Grundlage einer UN-Resolution als „Tag der Menschenrechte“ begangen.²⁰

Der Entschließungsantrag entspricht im Wesentlichen einem Beschluss der Justizministerkonferenz (JuMiKo) vom 25. und 26.05.2023 in Berlin.²¹

Der Antrag wurde im Rahmen der 1.000. Sitzung des Rechtsausschusses beraten, der zu diesem Jubiläum in politischer Zusammensetzung – unter Vorsitz der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, Anna Gallina, und im Beisein des Bundesministers der Justiz, Dr. Marco Buschmann, – stattfand. Für Sachsen-Anhalt nahm Franziska Weidinger, Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz, an der Sitzung des Ausschusses teil.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen. So sollen die Auswirkungen der Globalisierung auf die Menschenrechte nicht ausschließlich auf ökonomische Faktoren beschränkt, sondern auch andere politische Bereiche in den Blick genommen werden.

¹⁸ [A/RES/3/217](#)

¹⁹ [Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte](#)

²⁰ [A/RES/423\(V\)](#)

²¹ [JuMiKo-Beschluss \(dort TOP I.33\)](#)

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggfs. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

**TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG)
- BR-Drucksache 225/23 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

In Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zielt der Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf ab, die Attraktivität des Pflegestudiums zu steigern. Es soll künftig als duales Studium ausgestaltet, die Finanzierung des praktischen Teils in das System der beruflichen Pflegeausbildung integriert sowie für die gesamte Dauer des Studiums eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

Weitere Maßnahmen beziehen sich auf Struktur und Organisation der Praxiseinsätze oder die Einführung eines Ausbildungsvertrages der Pflegestudierenden mit dem Träger des praktischen Teils sowie die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik.

Zudem werden Erfahrungen mit der reformierten Pflegeausbildung und die in der Corona-Pandemie gewonnenen positiven Erfahrungen mit digitalen Lehrformaten bzw. Lernformen aufgegriffen und Digitalkompetenzen ausdrücklich als ein Ausbildungsziel benannt. Beim Anerkennungsverfahren zur Einwanderung von Pflegefachkräften sind Vereinheitlichungen sowie Vereinfachungen geplant.

EU-Vorgaben sollen z. B. durch die Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung und im Hebammenstudium umgesetzt sowie für medizinisch-technische Berufe konkretisiert werden. Weitere Regelungsvorschläge tragen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Chancengleichheit von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten aus den Jahren 2019 und 2020 Rechnung.²² Dabei wurden auch Anregungen des Bundesrates zur Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung²³ aufgenommen.

In dem Gesetzentwurf sind neben Änderungen des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auch Änderungen des Hebammengesetzes, der Studien- und -Prüfungsverordnung für Hebammen, des MT-Berufe-Gesetzes sowie der MT-Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Die meisten Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, jene, die einen zeitlichen Vorlauf benötigen, am 01.01.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Pflegeberufe-Reform wurde neben der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung auch die bundesgesetzliche Basis für ein primärqualifizierendes

²² *Leitsätze zum BVerwG-Urteil vom 10.04.2019 (6 C 19.18) sowie -Urteil vom 28.10.2020 (6 C 8.19)*

²³ *Informationen zur BR-Drucksache 81/23 und zum Beschluss vom 31.03.2023*

Pflegestudium mit Bachelorabschluss geschaffen. Der Wissenschaftsrat hält mittelfristig einen Anteil von 10 Prozent akademisch gebildeter Pflegekräfte für sachgerecht. Im Rahmen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“²⁴ kommt den Ländern u. a. die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Studienplatzkapazitäten zu schaffen. Wichtig hierfür wäre jedoch auch, dass sich die Nachfrage nach Pflegestudienplätzen entsprechend erhöht.

Die Vergütung für Pflegestudierende soll wie die Ausbildungsvergütung von Pflegeschülerinnen und -schülern aus den Ausgleichsfonds in den Ländern finanziert werden: Der Länderanteil beträgt dabei rund 8,95 Prozent. Der Anteil der Krankenhäuser von knapp 57,24 Prozent wird zu 85 Prozent von der gesetzlichen Krankenversicherung refinanziert. Die soziale Pflegeversicherung leistet einen Direktbeitrag von 3,6 Prozent und der überwiegend von den Pflegebedürftigen getragene Anteil ambulanter Pflegedienste und stationärer Pflegeeinrichtungen liegt bei knapp 30,22 Prozent. Nicht abzuschätzen ist, in welchem Maße Zusatzausgaben für die Ausbildungsvergütung der Pflegestudierenden durch geringere Zahlen bei Pflegeschülerinnen und -schülern kompensiert werden.

Die Kosten für den hochschulischen Teil der Pflegestudiengänge tragen wie bisher die Länder.

In Sachsen-Anhalt bietet die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 40 Studienplätze in einem achtsemestrigen primärqualifizierenden Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ an. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester. Das Studium wird mit einem „Bachelor of Science“ abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In über 30 Einzelempfehlungen wird z. B. vorgeschlagen, Pflegebedürftige durch einen Steuerzuschuss an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung von der Beteiligung an den Ausbildungskosten zu entlasten, Öffnungsklauseln für die Länder zu ergänzen und das Ausgleichsverfahren zu optimieren. Für Praxiseinsätze und Gleichwertigkeitsprüfungen werden Flexibilisierungen angeregt. Meldefristen müssten ermöglichen, dass die erforderlichen Daten auch vorliegen können; für Verstöße seien Ordnungswidrigkeitentatbestände zu ergänzen. Prüfbitten zielen darauf ab, die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ geschlechtsneutral für alle Berufsangehörigen festzulegen und Angleichungen an die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung vorzunehmen.

Gleichlautend mit dem *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt der *Gesundheitsausschuss*, auf das Ausweisen des Vertiefungsansatzes in Urkunden zu verzichten – konkret in Urkunden zum Führen der Berufsbezeichnung für hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte sowie denen zur Anerkennung ausländischer Pflegeausbildungen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt vor, die berufsfachschulische Ausbildung sprachlich besser von der hochschulischen abzugrenzen und die Übergangsregelung zum Ende des Wintersemesters 2028/ 2029 statt am 31.12.2028 auslaufen zu lassen. Wie der *Gesundheitsausschuss* spricht er sich außerdem für eine flexiblere Terminierung der Zwischenprüfung aus.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

²⁴ *BMFSFJ: Vereinbarungstext*

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 22: Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)
- BR-Drucksache 227/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage für eine vollständige digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten schaffen. Sie soll durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Die digitale Inhaltsdokumentation soll als objektives Hilfsmittel den Verfahrensbeteiligten für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung stehen und neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten (ohne Protokollcharakter für das Revisionsverfahren).

Die neuen Regelungen sollen schrittweise – bis zur bundesweiten Verbindlichkeit für die Landgerichte am 01.01.2030 – eingeführt werden. Bis dahin sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper begrenzen. Für die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte soll die Pilotierungsphase bereits zum 31.12.2027 enden.

Zusätzlich soll den Ländern ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung teilweise oder flächendeckend eine Bildaufzeichnung einzuführen.

Die missbräuchliche Verbreitung und Veröffentlichung oder unbefugte Weitergabe der Bild-Tonaufzeichnung soll unter Strafe gestellt werden.

Ergänzende Informationen

Derzeit sieht die StPO zur Dokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten nur das Hauptverhandlungsprotokoll vor, das lediglich wesentliche Förmlichkeiten festhält; nur ausnahmsweise werden einzelne Vorgänge oder eine gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Folgendes vereinbart (dort Seite 106): „Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden.“

Zur rechtspolitischen Diskussion über den Gesetzentwurf wird auf die Beiträge von Michael Heuchemer (in: JM 2023, Seiten 209 bis 213), Kolja Schwarz und Dieter Killmer (jeweils in DRiZ, 2023, Seite 174 bzw. Seiten 222 bis 223) hingewiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Als Hauptempfehlung schlägt er die Ablehnung des Gesetzesvorhabens in seiner jetzigen Form vor. Hilfsweise empfiehlt er umfangreiche fachliche Stellungnahmen. So bittet er um Prüfungen, ob es neben einer Tonaufzeichnung zusätzlich eines Transkripts bedarf, wie die Persönlichkeitsrechte von Zeuginnen und Zeugen noch besser geschützt werden können und ob der Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten durch die neue Strafvorschrift ausreichend gewährleistet ist. Ferner schlägt er etwa vor, die vorgesehenen Ausnahmen von der Aufzeichnungsfrist zu ergänzen. Die Einführung einer fakultativen ergänzenden Bildaufzeichnung durch die Länder soll abgelehnt werden. Schließlich soll die Frist zur flächendeckenden Umsetzung der Aufzeichnungspflicht bei den Landgerichten bis Ende 2034 verlängert werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

**TOP 23: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Video-
konferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichts-
barkeiten**
- BR-Drucksache 228/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Möglichkeiten des Einsatzes von Video-
konferenztechnik in der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- sowie Sozialgerichtsbarkeit weiter zu
fördern, d. h., sie an die praktischen Erfahrungen anzupassen und zu konkretisieren. Insbesondere
sind folgende Vorschläge enthalten:

- Durch Änderung der ZPO soll künftig eine Videoverhandlung nicht nur gestattet, sondern
auch durch das Gericht angeordnet werden können. Der Adressatin oder dem Adressat
einer Anordnung soll eine Einspruchsfrist von zwei Wochen zustehen; der Einspruch soll
nicht begründet werden müssen.
- Eine Begründung soll allerdings erforderlich sein, sofern das Gericht den Antrag auf
Videoverhandlung ablehnt.
- Ebenso soll eine Videobeweisaufnahme angeordnet werden können; auch hier soll den
zu vernehmenden Parteien ein Einspruchsrecht gegen die Anordnung zustehen.
- Die Auslagenpauschale für die Nutzung von Videokonferenztechnik nach den Gerichts-
kostengesetzen soll entfallen.
- Außerdem soll die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäfts-
stelle per Videoübertragung ermöglicht werden.
- Den Gerichten soll die Möglichkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung zusätzlich zur bisherigen
Tonaufzeichnung als vorläufige Protokollführung geschaffen werden, die als Grundlage
für die Anfertigung des Protokolls dient.
- Im Gerichtsverfassungsgesetz soll Videokonferenztechnik für blinde oder sehbehinderte
Menschen als barrierefreie Zugänglichkeit zu gerichtlichen Verfahren verankert
werden.
- Auch das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch Gerichtsvollzieherin-
nen und Gerichtsvollzieher soll durch Bild- und Tonübertragung an einem anderen ge-
eigneten Ort, als bisher möglich, abgenommen werden können.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, so genannte vollvirtuelle Videoverhandlungen
in der Zivilgerichtsbarkeit zu erproben, bei denen sich die oder der Vorsitzende nicht im
Sitzungssaal aufhält, die Gewährleistung der Öffentlichkeit der Verhandlung jedoch
durch Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht erfolgen soll.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten; die Regelungen zur Erprobung voll-virtueller Verhandlungen sollen am 31.12.2033 auslaufen.

Ergänzende Informationen

Das Vorhaben ist Bestandteil des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 106): „Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden: Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Insbesondere regt er an, die Entscheidung über den Einsatz von Videokonferenztechnik allein in das pflichtgemäße – nicht begrenzte – Ermessen des Gerichts zu stellen und auf eine Begründungspflicht bei Ablehnung zu verzichten. Begrüßt wird auch die Möglichkeit, Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung zu stellen; er formuliert jedoch zu prüfen, wie formbedürftige Erklärungen im Nachlassverfahren praxistauglich elektronisch von der Rechtsantragstelle beurkundet werden können. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, keine Möglichkeit der Bild- und Tonaufzeichnung bei mündlichen Verhandlungen und insbesondere der Beweisaufnahmen vorzusehen. Die Übernahme der Regelungen der Verhandlung per Bild- und Tonübertragungen für die Verwaltungsgerichte wird abgelehnt. Zu prüfen seien die Besonderheiten der finanzgerichtlichen Verfahren sowie die vorgesehenen Streichungen der Kostenpauschalen. Daneben schlägt er eine Vielzahl von weiteren Änderungen und Klarstellungen vor.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 25: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

- BR-Drucksache 270/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet im Wesentlichen eine Anpassung der Mautsätze hinsichtlich der Einführung der Kohlenstoffdioxid- (CO₂-)Differenzierung und der Einbeziehung des Fahrzeugsegments über 3,5 bis 7,5 Tonnen. Von der Mautpflicht ausgenommen werden sollen so genannte Handwerkerfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen.

Bei der Erhebung von Mautgebühren müssen die Mitgliedsstaaten die Vorgaben der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge²⁵ beachten. Sie sieht u. a. vor, dass im Falle von bestehenden Gebührensystemen für Nutzfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, ab 25.03.2027 grundsätzlich für alle für den Güterkraftverkehr bestimmte Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse eine Straßenbenutzungsgebühr erhoben werden muss. Die Richtlinie verpflichtet zur Umsetzung einer CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut auf Basis von CO₂-Emissionsklassen im Rahmen der allgemeinen Umsetzungsfrist (bis 25.03.2024). Die Einführung des zusätzlichen Mautteilsatzes für Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen soll zum 01.12.2023 erfolgen. Durch die Einführung soll ein Preissignal gesetzt werden, durch das für die Güterverkehrsbranche die Nutzung von Lkw mit alternativen Antrieben (wie Batterie- und Brennstoffzellen-Lkw) kostenseitig deutlich attraktiver wird. Emissionsfreie Fahrzeuge sollen bis 31.12.2025 von der Mautpflicht befreit werden. Anschließend sollen sie einen um 75 Prozent reduzierten Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten sowie die Mautteilsätze für externe Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung entrichten müssen. Der Markthochlauf dieser Fahrzeuge wird auch deshalb nötig, damit das Ziel – ein Drittel elektrische Fahrleistung im Jahr 2030 – erreicht werden kann.

Die Mautdaten dürfen bislang nur in anonymisierter Form für andere als für Zwecke der Lkw-Maut genutzt werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf soll zusätzlich die Nutzung pseudonymisierter Mautdaten ermöglicht werden (z. B. für die Belegungserfassung von Lkw-Stellplätzen). Im Mautsystemgesetz soll eine Berichtspflicht durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (bis 19.04.2026, danach alle drei Jahre) gegenüber der Europäischen Kommission geschaffen werden.

Ausgenommen der o. g. Zeiträume soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Laut dem Gesetzentwurf werden im Bundeshaushalt Mehreinnahmen in Höhe von monatlich rund 600 Millionen Euro erwartet. Die Mehreinnahmen durch die Einführung der CO₂-Differenzierung (nur Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen berücksichtigt) belaufen sich auf 27,15 Milliarden Euro (2023 bis

²⁵ *novellierte Fassung*
(RL über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge)

2027). Die Mehreinnahmen durch die Mautausdehnung auf Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse belaufen sich auf 3,855 Milliarden Euro (2024 bis 2027), wovon 1,871 Milliarden Euro (2024 bis 2027) auf die CO₂-Differenzierung entfallen.

In Sachsen-Anhalt lehnen verschiedene Verbände des Gütertransportgewerbes, u. a. der Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt (LVSA) e. V., diesen Gesetzentwurf ab. Ihre Forderung ist im Wesentlichen der Erhalt des Finanzierungskreislaufs Straße, um Mehreinnahmen in die Straßeninfrastruktur, den Lkw-Stellplatzausbau sowie die klimafreundliche Transformation des Straßengüterverkehrs investieren zu können.²⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Sie möchten erreichen, dass bei der Einbeziehung von Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse die Auswirkungen auf Verbraucherpreisniveau nicht zu einer Gefährdung der Versorgung der ländlichen Räume und auch nicht zu Verwerfungen in der Logistik führen. Beide Ausschüsse bitten, auf eine Gleichstellung von biogenen Kraftstoffen und E-Fuels mit emissionsfreien Fahrzeugen und weiteren alternativen Technologien zur CO₂-Minderung zu achten und die im Koalitionsvertrag zugesagte Vermeidung der Doppelbelastung durch nationalen Emissionshandel und CO₂-Maut zu gewährleisten.

Des Weiteren empfiehlt der *Verkehrsausschuss*, die Bundesregierung um zeitnahe Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für den Bahnverkehr festgeschriebenen Freistellung von der Lkw-Maut im Zu- und Ablauf von maximal 50 Kilometern zu bitten.

Der *Wirtschaftsausschuss* sieht außerdem die Gefahr einer Einschränkung der Konkurrenzfähigkeit des Lkw-Güterverkehrs und schlägt vor die Bundesregierung zu bitten, von den vorgesehenen kurzfristigen Mehrbelastungen Abstand nehmen. Es solle vielmehr ein Mautteilsatz für verkehrsbedingte CO₂-Emissionen schrittweise eingeführt werden.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

²⁶ [LVSA-News](#)